

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1242), mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz 2022 geändert wird (Zahl 22 - 908) (Beilage 1335).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz 2022 geändert wird, in ihrer 24. gemeinsamen Sitzung am Dienstag, dem 05.04.2022, beraten.

Landtagsabgeordneter Ewald Schneckner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Ewald Schneckner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Ewald Schneckner gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz 2022 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 05.04.2022

Der Berichterstatter:
Ewald Schneckner eh.

Der Obmann-Stv. des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Robert Hergovich eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 5. April 2022

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen
zum selbständigen Antrag, 22 – 908, welcher abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Erläuterungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs mit der Zahl 22-908 werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. im Punkt Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6) wird im 4. Satz das Wort „Covid“ durch das Wort „COVID“ ersetzt und im 5. Satz folgender Passus am Ende des Satzes ergänzt *„und nur in dringenden Fällen stattfinden“*.
2. im Punkt Zu Z 5 (§ 17 Abs. 4a) wird nach dem 3. Satz und vor dem Klammerbeginn folgender 4. Satz eingefügt *„ Hierbei sind die Berechtigten in ihrem Ermessen nicht völlig frei und haben – im Rahmen ihrer Dienstpflicht – auf die tatsächlich anfallenden und dokumentierten Aufgaben im Rahmen der Justizverwaltung Bedacht zu nehmen. “*.